

6. Mai 2022

Einfuhr von frischen Früchten der Gattungen *Citrus*, *Fortunella* und *Poncirus*, einschließlich deren Hybriden aus Argentinien, Brasilien, Simbabwe, Südafrika und Uruguay

Mit Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/632 vom 19.04.2022 sind **rückwirkend zum 01.04.2022** zusätzlich neue und verschärfte Einfuhrbestimmungen für bestimmte Zitrusfrüchte in Kraft getreten. Nachfolgend wird nur auf die neuen, zusätzlichen Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung eingegangen.

Betroffene Ursprungsländer:

- Argentinien
- Brasilien
- Simbabwe
- Südafrika
- Uruguay

Betroffene **frische** Früchte (keine Tiefkühlware, keine Trockenfrüchte):

- *Citrus* inkl. Hybriden **außer** *Citrus aurantifolia** („Limone“) und *Citrus latifolia** („Limette“)
- *Fortunella* inkl. Hybriden
- *Poncirus* inkl. Hybriden

* Für *C. aurantifolia* und *C. latifolia* gelten weiterhin die Importvorschriften der Dfg.VO (EU) 2019/2072 in der jeweils aktuellen Fassung.

Anforderungen an das Pflanzengesundheitszeugnis:

Jede Sendung muss von einem gültigen **amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis**** des Ursprungslandes begleitet sein. Dieses Zeugnis muss zusätzlich die folgenden **Angaben und Zusatzerklärungen** der Durchführungsverordnung (EU) 2022/632 enthalten:

- die Code-Nummern der zugelassenen und befallsfreien Anbaugebiete im Ursprungsland,
- das Datum der letzten Inspektion im Ursprungsland,
- die Anzahl der Packstücke jeder Produktionsfläche (->Code-Nummer des zugelassenen Anbaugebietes) und
- den Verweis darauf, dass die Sendung dem jeweiligen Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/632 entspricht.

** **alternativ auch ein mit dem GGED-PP verknüpftes PHYTO oder IPPC-ephyto => Funktion „Clone as CHED“**

Anforderungen an die Ware und Warenuntersuchung:

- Jede Verpackungseinheit der Ware (z.B. Karton) muss ein **Etikett** tragen, auf dem der Rückverfolgbarkeitscode des zugelassenen Anbaugebietes aufgeführt ist.
- Bei der Einfuhruntersuchung müssen von jeder Sendung **mindestens 200 Früchte** jeder hiernach geregelten Art **je 30 Tonnen** (oder Teilmenge davon) visuell untersucht werden.
- Die Ware muss frei sein von dem Schadorganismus ***Phyllosticta citricarpa***. Beim Auftreten von Symptomen ist die Ware gesperrt, bis ein Befall ausgeschlossen werden kann.

Anforderungen für das GGED-PP ([Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse](#)):

Der verantwortliche Unternehmer gibt im GGED-PP den/die Rückverfolgbarkeitscode/-s der Früchte aus der jeweils aktuellen Liste der anerkannt befallsfreien Gebiete an.

Anwendung der Regelungen in Hamburg:

Aufgrund von Verzögerungen bei der Veröffentlichung der o.g. Verordnung und der kurzfristigen Information der betreffenden Drittländer können die Mitgliedstaaten bei Sendungen mit betroffenen Zitrusfrüchten, die sich derzeit aus den aufgeführten Drittländern auf dem Weg in die EU befinden und bei denen sich die Pflanzengesundheitszeugnisse noch auf den ausgelaufenen Durchführungsbeschluss (EU) 2016/715 beziehen, eine Übergangsfrist hinsichtlich der verschärfte Einfuhranforderungen gemäß DVO (EU) 2022/632 gewähren. Die Pflanzengesundheitskontrolle Hamburg wird von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen.

Für Rückfragen stehen wir unter den u.a. Kontaktdaten zur Verfügung.
Ihre Pflanzengesundheitskontrolle Hamburg